

**Satzungs- und Verordnungsblatt**

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck  
Stadt Memmingen  
Marktplatz 1  
87700 Memmingen**Nr. 17****Memmingen, 02. September 2011****53. Jahrgang**

---

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
17.08.2011	Nachrichtliche Veröffentlichung des Beschlusses des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben über die Anordnung der Flurneuordnung im Verfahren Benningen II Gemeinde Benningen, Landkreis Unterallgäu	86
26.08.2011	Bekanntmachung der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim über das Aufgebot verlorengegangener Sparurkunden	91

---

Nachfolgender Beschluss wird nachrichtlich veröffentlicht\*:



Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben



Nr. B–V 7533–0

Ländliche Entwicklung  
Verfahren Benningen II  
Gemeinde Benningen  
Landkreis Unterallgäu

## **Beschluss**

### Anlage

1 Gebietskarte M = 1 : 5 000

## **A Entscheidender Teil**

### **1. Anordnung der Flurneuordnung**

Nach § 87 des Flurbereinigungsgesetzes –FlurbG– wird das Verfahren Benningen II (Flurbereinigung) zum Zwecke der Flurneuordnung angeordnet.

Die Anordnung gilt für das vom Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben festgestellte Verfahrensgebiet (Flurbereinigungsgebiet).

Die Gebietsabgrenzung ist in der anliegenden Gebietskarte, die Bestandteil des entscheidenden Teils dieses Beschlusses ist, flurstücksscharf dargestellt.

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sind Teilnehmer am Verfahren. Die Teilnehmer bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Beschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG), die den Namen Teilnehmergeinschaft Benningen II führt und ihren Sitz in Benningen hat. Sie steht unter der Aufsicht des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben.

---

\* Die rechtswirksame öffentliche Bekanntmachung für das Gebiet der Stadt Memmingen erfolgt durch öffentliche Auslegung des Beschlusses und der dazugehörigen Gebietskarte. Siehe hierzu die Bekanntmachung im Satzungs- und Ordnungsblatt der Stadt Memmingen Nr. 16 vom 19. August 2011 auf Seite 84.

## 2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO– wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.

## 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** eingelegt werden. Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben  
Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach (Schwaben)  
(Postanschrift: Postfach 11 63, 86379 Krumbach (Schwaben))

inzulegen. Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 340148, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, schriftlich erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) sind unzulässig.

## **B Hinweise**

### 1. Offenlegung des Beschlusses

Dieser Beschluss (Entscheidender Teil mit Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise und Begründung) wird in der Gemeinde Benningen, der Stadt Memmingen, dem Markt Ottobeuren sowie den Gemeinden Memmingerberg, Hawangen und Lachen öffentlich bekannt gemacht (§§ 6 Abs. 2, 110 FlurbG, Art. 26 Abs. 2 und Art. 27 Abs. 2 GO).

Eine Ausfertigung dieses Beschlusses (mit einer Ausfertigung der Gebietskarte) liegt vom Tag nach der Bekanntmachung an zwei Wochen lang in der Gemeinde Benningen, in der Stadt Memmingen und in den Verwaltungsgemeinschaften Memmingerberg und Ottobeuren zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus (§§ 6 Abs. 3, 115 Abs. 1 FlurbG).

Die Gebietskarte kann innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben unter dem Link „Service“ / „Anordnung“ eingesehen werden.

(<http://www.landentwicklung.bayern.de/schwaben>)

## 2. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren Benningen II berechtigen, sind innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung beim Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 FlurbG).

## 3. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Grundstücken erhält das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, Testament, Zuschlagsbeschluss oder Enteignungsbeschluss vorzulegen.

Grundbucheinsicht und Auskünfte sind gebührenfrei. Für die Berichtigung des Grundbuchs sind in bestimmten Fällen gebührenrechtliche Vergünstigungen vorgesehen.

## 4. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

### 4.1 Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans gelten folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, Kies-, Sand- oder Lehmgruben u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

Sind entgegen den Bestimmungen nach a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben kann den früheren Zustand auf Kosten des betreffenden Beteiligten wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

- c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, und Feldgehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

Bei Verstößen gegen diese Vorschrift muss das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben Ersatzpflanzungen auf Kosten des Veranlassers vornehmen lassen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

- 4.2 Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge in Waldgrundstücken, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben. Diese wird nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt (§ 85 Nr. 5 FlurbG, Art. 16 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungs-gesetzes –AGFlurbG–). Das gleiche Verfahren gilt für die Erstaufforstung von Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschieden sind oder ausscheiden sollen.

Sind Holzeinschläge ohne Zustimmung vorgenommen worden, kann das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben anordnen, dass die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand gebracht wird (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

- 4.3 Wer den Vorschriften des § 34 Abs. 1 Nrn. 2, 3 oder des § 85 Nr. 5 FlurbG (vgl. Nrn. 4.1. b, c und 4.2.) zuwiderhandelt, handelt nach § 154 Abs. 1 FlurbG ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG –.

## 5. Informationsschrift

Informationen zu den Verfahren der Ländlichen Entwicklung sind in einer vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten herausgegebenen Broschüre zusammengestellt. Die Broschüre "Information zu den Verfahren der Ländlichen Entwicklung" wird für alle Teilnehmer und interessierte Bürger in der Verwaltung der Gemeinde Benningen kostenlos bereitgehalten.

## C **Begründung**

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Kempten, hat den Neubau der Ortsumfahrung Benningen im Zuge der Staatsstraße 2013 geplant. Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Schwaben hierzu erging am 31.05.2010. Die Gemeinde Benningen hat durch Beschluss des Gemeinderates vom 28.07.2010 den Bau der Ortsumfahrung in kommunaler Sonderbaulast übernommen.

Durch die Maßnahme werden landwirtschaftliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen.

Das Landratsamt Unterallgäu hat daher als zuständige Enteignungsbehörde mit Schreiben vom 11.01.2011 beim Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben die Einleitung eines Unternehmensverfahrens nach § 87 Abs. 1 FlurbG beantragt.

Der den Betroffenen entstehende Landverlust soll dadurch auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt und Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch das Unternehmen entstehen, verringert werden.

Gemeinsam mit den Verantwortlichen der Gemeinde Benningen, dem BBV, dem Staatlichen Bauamt Kempten und Grundstückseigentümern wurde die Abgrenzung des Verfahrensgebietes erarbeitet. Von Seiten des zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Mindelheim sowie des Kreisverbandes des Bayerischen Bauernverbandes Unterallgäu wird die Durchführung eines Unternehmensverfahrens befürwortet.

Die Prüfung des Antrags durch das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben hat ergeben, dass die Voraussetzungen zur Anordnung eines Verfahrens nach § 87 FlurbG gegeben sind.

Die bisher vom Freistaat Bayern und der Gemeinde Benningen erworbenen Flächen liegen nicht ausschließlich in der vorgesehenen Trasse. Durch die Ortsumfahrung wird die Flurlage stark durchschnitten, so dass erhebliche Nachteile für die allgemeine Landeskultur entstehen.

Im Rahmen eines Verfahrens nach § 87 FlurbG können die im Eigentum des Freistaates Bayern und der Gemeinde Benningen als Unternehmensträger befindlichen Flächen in die Trasse verlegt, die landwirtschaftlichen Flächen neu geordnet und die entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur ausgeglichen bzw. behoben werden. In einem Verfahren nach § 87 FlurbG können zur Sicherstellung des Baufortschritts auf Antrag des Unternehmensträgers nach § 88 Nr. 3 FlurbG gemäß § 36 FlurbG vorläufige Besitzregelungen getroffen werden.

Aufgrund der vorliegenden Grunderwerbssituation ist von einem Abzug nach § 88 Nr. 4 FlurbG nicht auszugehen.

Die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundeigentümer wurden nach § 5 FlurbG über Zweck und Ziele der Flurneuordnung, über die Abgrenzung des Verfahrensgebietes und über die zu erwartenden Kosten informiert. Die zu beteiligenden Behörden und Organisationen wurden gehört. Sie brachten keine Bedenken gegen die Flurneuordnung vor.

Der Unternehmensträger hat alle durch das Verfahren anfallenden Kosten zu tragen.

Das festgestellte Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von ca. 187 ha.

Ein Unternehmensverfahren ist eine wirksame Maßnahme, um die aufgrund des Unternehmens erforderlichen Besitz- und Eigentumsregelungen sowie die notwendige Bodenordnung im Verfahrensgebiet durchzuführen. Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Schwaben vom 31. Mai 2010, GZ: 32-4354.3/36 ist rechtsbeständig. Die Gemeinde Benningen wird noch im Jahr 2011 mit den Baumaßnahmen beginnen, so dass es sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse der Landwirtschaft liegt, das Verfahren baldmöglichst zu beginnen. Aus diesem Grund war die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses anzuordnen.

Krumbach, 28.07.2011  
Huber  
Präsident

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**der Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim**  
**über das Aufgebot von Sparurkunden**

Die Sparkassenbücher zu

Konto 11530557 und 3000022735

sind abhanden gekommen und wurden gesperrt.

Herr und Frau  
Ernst und Alberta Lipp  
Lärchenstr. 15  
87484 Nesselwang

beantragen das Aufgebot der genannten Sparkassenbücher.

Rechte aus diesen Sparurkunden müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls werden die Sparurkunden für kraftlos erklärt.

Memmingen, 26. August 2011  
Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim  
Der Vorstand